

A u s z u g

aus dem

20320
216
2128
237
7126
790
92
93

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2006
und
Gesetz
zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsstrukturgesetz 2006)**

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2006
(Haushaltsgesetz 2006)**

**Abschnitt 1
Feststellung des Haushaltsplans**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf 48.427.548.300 EUR festgestellt.

...

Artikel 2

**Gesetz
zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsbegleitgesetz 2006)**

...

4. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

4.1 § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Elternbeiträge pro Kind erheben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Ganztagschule besuchen. Auf Antrag soll er die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.“

4.2 Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

4.3 § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 30,5 vom Hundert der Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirkes.“

4.4 § 18b erhält folgende Fassung:

„(1) § 18 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss im Jahr 2006 um 2.838 Euro für jede im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgehaltene Gruppe in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum des Trägers steht oder er Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, verringert. Für alle anderen in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppen verringert sich der Landeszuschuss im Jahr 2006 um 2.238 Euro. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe kürzt den nach den Regelungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen errechneten Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger der Einrichtung für jede in der Einrichtung vorgehaltene Gruppe um die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge.

(2) Abweichend zu § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) können die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder im Jahr 2006 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen. Im Jahr 2006 können die Rücklagen auch für mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Gebiet des Kreises (§ 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) betreibt, zusammengefasst werden; dieses gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.“

4.5 Die §§ 26 Abs. 1 Nr. 3 und 27 werden aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes 2006

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

§ 2

In-Kraft-Treten des Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Artikel 2 tritt wie folgt in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Nummern 2, 3, 4.4 und die Nummern 5, 6 sowie 9 bis 11,
2. am 1. Juli 2006 die Nummern 4.3 und 4.5 sowie die Nummer 7,
3. am 1. August 2006 die Nummern 4.1 und 4.2,
4. am 1. Januar 2007 die Nummer 8.2 und
5. die sonstigen Nummern des Artikels 2 mit Verkündung dieses Gesetzes.

§ 3

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Artikel 2 Nrn. 9 und 11 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006